



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 08.11.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 36

Seite 264

Inhaltsverzeichnis:

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungs-
verbandes Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck, Landkreis Traunstein

87/24

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;
öffentliche Bekanntmachung der neuen Satzung, Wasserbezugs- und Beitragsordnung des
Wasserbeschaffungsverbandes Entfelden, Gemeinde Reit im Winkl, Landkreis Traunstein

88/24

Anlage 1 zu 88/24: 1 Lageplan des Wasserbeschaffungsverbandes Entfelden , Gemeinde Reit im Winkl, zur
Wasserversorgung des Ortsteils Entfelden

87/24

Az.: 4.16-6440.04-170001

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck, Landkreis Traunstein**

Der Wasserbeschaffungsverband Seebruck hat in der Verbandsversammlung am 27.10.2024 die Änderung der Satzung vom 29.10.2017 beschlossen. Die Änderungssatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 27.10.2024 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. Ausführungsgesetz zum WVG (BayAGWVG) am 06.11.2024 durch das Landratsamt Traunstein als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes wird nachstehend gem. § 58 Abs. 2 Satz 2, § 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt rückwirkend zum 27.10.2024 in Kraft.

Satzung**zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck vom 29.10.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 und § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) mit Genehmigung des Landratsamtes folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.10.2017

§ 1 Satzungsänderungen

In § 12- Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Gewählt werden kann jede Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet gem. § 1 Absatz 3 hat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 27.10.2024 in Kraft.

Seebruck, 27.10.2024

Wasserbeschaffungsverband Seebruck

gez. Rupert Hartl
Verbandsvorsteher

Traunstein, den 06.11.2024

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

88/24

Az.: 4.16-6440.04-180012

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;**öffentliche Bekanntmachung der neuen Satzung, Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Entfelden, Gemeinde Reit im Winkl, Landkreis Traunstein**

<<<Anlage 1: 1 Lageplan des Wasserbeschaffungsverbandes Entfelden , Gemeinde Reit im Winkl, zur Wasserversorgung des Ortsteils Entfelden>>>

Der Wasserbeschaffungsverband Entfelden hat entsprechend § 79 Abs. 2 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) in der Verbandsversammlung am 19.10.2024 eine neue Verbandssatzung, Wasserbezugsordnung und Beitragsordnung beschlossen. Die Satzung mit den dazugehörigen Ordnungen wurden in der Fassung der Ausfertigung vom 19.10.2024 am 07.11.2024 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. Ausführungsgesetz zum WVG (BayAGWVG) am 07.11.2024 durch das Landratsamt Traunstein als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die neue Verbandssatzung einschließlich der Wasserbezugs- und Beitragsordnung wird nachstehend gem. § 58 Abs. 2 Satz 2, § 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht; die Satzung und die dazugehörigen Ordnungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Entfelden Verbandssatzung

Aufgrund § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, BGBl I S. 405, geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl S. 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Entfelden (nachfolgend kurz „Verband“ genannt) mit Genehmigung des Landratsamts Traunstein folgende Verbandssatzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Entfelden“ und hat seinen Sitz in Entfelden, Gemeinde Reit im Winkl, Landkreis Traunstein.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 und damit gemäß § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung und durch deren Bestandteile, der Wasserbezugsordnung und Beitragsordnung. Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der VwGO zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 3 Aufgabe, Verbandsgebiet

(1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Weiterleitung und Verteilung des Wassers.

(3) Der räumliche Wirkungskreis des Verbands umfasst den Ortsteil Entfelden der Gemeinde Reit im Winkl. Das genaue Ausmaß des Verbandsgebiets ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan zur Wasserversorgung mit Datum vom 26.08.2024

§ 4 Unternehmen des Verbands

- (1) Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbands (§ 5 Abs. 2 WVG).

2. Abschnitt Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Geschäftsstelle des Verbands führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem die an das Leitungsnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude und deren Eigentümer und Erbbauberechtigten verzeichnet sind, und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen oder deren jeweilige Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder); § 4 WVG bleibt unberührt.
- (3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt.
- (4) Eigentümer, die mehrere Grundstücke besitzen, sind nur einmal Mitglied im Verband.
- (5) Die Aufnahme oder Heranziehung als Verbandsmitglied sowie die Aufhebung der Mitgliedschaft regeln sich nach den §§ 23, 24 und 25 WVG.

§ 6 Benutzung von Grundstücken durch den Verband

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählschächte).
- (2) Der Eigentümer eines gemäß Absatz 1 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitung und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten hierfür trägt bei Hauptleitungen der Verband, bei Versorgungsleitungen der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- (3) Für die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, gilt § 35 WVG.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die notwendige Einsicht in Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung ermächtigt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstands zu befolgen.

(2) Die auf der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

3. Abschnitt Verbandsabgaben

§ 9 Abgabengrundsätze

(1) An den Verband sind die in den §§ 28 ff WVG sogenannten Verbandsbeiträge zu leisten. Sie sind öffentliche Abgaben. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zu Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Abgaben verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(4) Die Abgabepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

(5) Soweit Eigentümer die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.

(6) In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

(7) In besonderen Fällen kann der Verband mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag abschließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Abgaben geregelt werden.

§ 10 Öffentliche Last

Die Abgabepflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 11 Abgabarten

(1) Die Abgaben werden in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen und Gebühren.

(2) Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:

- a) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlagen,
- b) der Beitrag zum Bau von Verbandsanlagen.

(3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag nach § 11 Absatz (2) b) dieser Satzung festsetzen.

(4) Gebühren sind:

- a) die Zählergebühr, die alle Kosten umfasst, die mit der Anschaffung, Erneuerung Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen;
- b) die Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Verwaltungskosten sowie Wasseruntersuchungen) ergibt.
- c) die Grundgebühr, die alle verbrauchsunabhängigen Kosten (wie z.B. Kapitalsdienst, Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen) umfasst.

§12 Erhebung der Verbandsabgaben

(1) Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben. Abgabenbescheide sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Wer seine Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 5% des rückständigen Abgabebetrags, mindestens aber EUR 30,00 zu entrichten. Der rückständige Abgabebetrag wird vom Verband angemahnt; der hierbei entstehende Aufwand wird pauschal mit EUR 5,00 dem Abgabenschuldner auferlegt.
- (5) Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 13 Beitragsordnung, Wasserbezugsordnung

Näheres über Berechnung und Abgabenerhebung regeln Wasserbezugsordnung und Beitragsordnung, die Bestandteile dieser Verbandssatzung sind.

4. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 15 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über
 - Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - Erlass und die Änderung der Beitragssatzung,
 - Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung als Satzung.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl von zwei Schaubeauftragten und von zwei Kassenprüfern,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 17 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung mit mindestens 14tägiger Frist ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände sowie einen Hinweis darauf enthalten, bis zu welcher Frist Beschlussanträge (§ 19 Absatz 5) einzureichen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel aller Verbandsmitglieder beantragt.

§ 18 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Versammlungen des Verbandes sind nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann vom Vorstandsvorsteher die Teilnahme gestattet werden.
- (3) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Versammlung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in Abdruck der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 19 Beschlüsse der Verbandsversammlung; Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder; der Vorstandsvorsteher hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Bevollmächtigte nach § 5 Abs. 3 haben nur eine Stimme.
- (3) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Verlangt ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung, so ist dem Folge zu leisten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes sowie über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich. Über solche Anträge kann außerdem nur Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung die Beschlussfassung darüber angekündigt worden ist.
- (5) Anträge von Verbandsmitgliedern, über die in der Versammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstandsvorsteher einzureichen. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, so ist über ihre Behandlung von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Verbandsversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt.
- (7) Wahl des Vorstandsvorstehers, seines Stellvertreters, des Kassiers/Schriftführers, seines Stellvertreters und des Wasserwarts und seines Stellvertreters: Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden ein zweiter und ggf. weitere Wahlgänge statt. Wahl der Beisitzer: Gewählt wird aus einer Vorschlagsliste in einem Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Wasserwart, seinem Stellvertreter, dem Kassier/Schriftführer, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Sie werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Das Amt des Vorstandes beginnt am Tag nach der Wahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen haben bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Verbandsversammlung eine Nachwahl statt.
- (4) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 WVG.

§ 21 Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Er berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen,
2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe,
3. Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern,
4. Beschlüsse über die Benutzung von Grundstücken nach § 6,
5. Erlass der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen,
6. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln,
7. Aufsicht über die Verbandsanlagen und die Verbandsarbeiten,
8. Aufstellung des Haushaltsplans und von Nachträgen dazu,
9. Aufstellung der Haushaltsrechnung,
10. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands im Wert von mehr als EUR 20.000,00 beinhalten,

(2) Der Vorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 22 Einberufung des Vorstands

(1) Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn es 4 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§ 23 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ihre Mehrheit anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder darüber beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Einladung hingewiesen worden ist.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 25 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 26 Aufgaben des Verbandsvorstehers, Vertretung des Verbands

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsteher oder, im Verhinderungsfall, durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung von 5000,- EURO und weniger mit sich bringen.
- (3) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbands, für die weder die Verbandsversammlung noch der Vorstand zuständig sind.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören insbesondere:

1. Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstand,
 2. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 3. Einberufung von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung, Leitung der Verbandsversammlung
 4. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes,
 5. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands im Wert von bis zu EUR 20.000,00 beinhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Verbandsordnungen dringende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandes, zu treffen. Über solche Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Verbandsorgan in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 19 ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Vorstandes übertragen werden.

§ 27 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält in Entfelden eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsteher nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Verwalter der Geschäftsstelle ist der Kassier/Schriftführer.
- (3) Die Anordnung von Kassen- und Bankgeschäften an die Geschäftsstelle erfolgt je nach Zuständigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 10 bzw. § 26 Abs. 3 Ziff. 5 dieser Satzung durch den Vorstand oder den Verbandsvorsteher, die Durchführung durch den Kassier. Er ist dazu zeichnungsberechtigt.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder, Schaubbeauftragte, Verbandsprüfer und Personen i.S.d § 7 (2) dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

5. Abschnitt Rechnungswesen

§ 29 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

§ 30 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 31 Überschreiten des Haushaltsplans

(1) Beim Überschreiten der Ansätze des Haushaltsplans ist rechtzeitig ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben leisten, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen

§ 32 Aufnahme von Darlehen

Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.

§ 33 Tilgung von Schulden

(1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beiträge in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 34 Prüfung des Haushalts

(1) Zur Prüfung des Haushalts wählt die Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des § 19 Absatz 7 auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer als Prüfstelle.

(2) Der Vorstand stellt die Haushaltsrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen bis spätestens 1. März des folgenden Jahres zur Prüfstelle.

(3) Der Vorstand gibt

1. der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,
ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen und
2. das Ergebnis der Prüfung an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 35 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**6. Abschnitt
Aufsicht****§ 36 Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamts Traunstein.

§ 37 Genehmigungspflichtige Verbandsänderungen

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Änderung der Satzung,
2. für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe,
3. für einen Beschluss zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbands.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 38 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von über 50.000,- EURO,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen.
- (3) Der Aufsichtsbehörde sind die Haushaltspläne samt Nachträgen vorzulegen.

§ 40 Verbandsschau

Über die Durchführung einer Verbandsschau beschließt die Verbandsversammlung. Zeitpunkt und beteiligter Personenkreis werden vom Vorstand festgelegt. Die Durchführung der Verbandsschau erfolgt gem. § 45 WVG. Die 2 Schaubeauftragten werden auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

§ 41 Auflösung und Abwicklung

Bei einer Auflösung des Verbandes regelt sich die Abwicklung nach den §§ 63 und 64 WVG.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42 Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekannt gemacht. Der jeweilige Rechtssetzungsakt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn in ihm nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 29.10.1999 mit der auf ihr beruhenden Beitragsordnung vom 16.06.2023 außer Kraft.

Der nach der bisherigen Satzung gewählte Vorstand bleibt im Amt, bis in der ersten Verbandsversammlung nach dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt wird.

Entfelden, den 19.10.2024

Wasserbeschaffungsverband Entfelden

Elisabeth Höflinger-Nayder
Verbandsvorsteherin

Wasserbeschaffungsverband Entfelden Wasserbezugsordnung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Entfelden erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Wasserbezugsordnung als Satzung.

§1 Aufgabe, Vollzug

- (1) Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Der Vollzug der Wasserbezugsordnung obliegt dem Vorstand.

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Hauptleitungen (Versorgungsleitungen)	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder, soweit auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit je einem Grundstücksanschluss vorhanden sind, das jeweilige Ende des Anschlusses hinter der Absperrvorrichtung.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler, sondern gehören zu den Verbrauchsleitungen.
Verbrauchsleitungen (Anlagen des Abnehmers)	ist die Gesamtheit der Anlagenteile inklusive der Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme des Wasserzählers. Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen,

	wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
Abnehmer	sind die Eigentümer - im Falle eines bestehenden Erbbaurechts die Erbbauberechtigten - derjenigen Grundstücke, die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer. Abnehmer ist auch, wer auf vertraglicher Grundlage vom Verband Wasser bezieht und wer ohne Verbandsmitglied zu sein als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage vom Verband Wasser bezieht (Nutznießer).

§ 3 Anschluss – und Benutzungsrecht

- (1) Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen, steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die zum Verbandsgebiet gehören.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes, das zum Verband gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
 - a) das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt;
 - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Vorstand gestattet den Anschluss und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Sofern für Grundstücke, die nicht zum Verband gehören, Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung des Anschlusses der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3.
- (5) Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß § 9 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

§4 Hauptleitungen (Versorgungsleitungen)

- (1) Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Verband.
- (2) Sofern die Hauptleitungen in den zum Verband gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbandes.
- (3) Die Hauptversorgungsleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund, soweit wie möglich an Straßenrändern, verlegt werden.
- (4) Eine Hauptleitung darf nicht überbaut werden.

§ 5 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes. Sie stehen im Eigentum des Abnehmers.
- (2) Herstellung, Änderung, Reparatur, Erneuerung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses erfolgen durch den Verband, der auch Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über einen eigenen Grundstücksanschluss (Hausanschluss) an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Auch Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen, gelten als Grundstück im Sinne dieser Regelung.

(5) Die Kosten für Herstellung, Änderung, Reparatur, Erneuerung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe vom Abnehmer zu erstatten. Zu den Kosten der Herstellung gehören alle mit dem Bau der Hausanschlüsse zusammenhängenden Aufwendungen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Straßen- und Gehsteiginstandsetzung.

(6) Die Hausanschlussleitung muss zugänglich sein, d. h. sie darf nicht überbaut und nicht mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein. Mehrkosten die durch eine unzulässige Überbauung (Platten, feste Oberbeläge und dergleichen) und Überpflanzung entstehen, hat der Abnehmer zu tragen.

(7) Zur Abwendung von Schäden für die Verbandsanlagen oder in sonstigen dringenden Fällen, die zu einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können, ist der Verband berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Abnehmers Änderungen oder Instandsetzungen an einer bestehenden Anschlussleitung durchzuführen; der Abnehmer ist von der Durchführung der Maßnahme unverzüglich zu verständigen. Auffälligkeiten sind dem Verband unverzüglich vom Abnehmer zu melden.

§6 Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen zu sorgen.

(2) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbands oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.

(3) Der Verband ist berechtigt, die Verbrauchsleitung des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

§ 7 Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird durch einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler festgestellt.

(2) Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum.

(3) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort, ebenso ist die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe des Verbands. Er hat den Abnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Zähler muss vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert werden.

(4) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Abnehmers den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Abnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen.

§8 Anschlussantrag, Zulassung der Anlagen des Abnehmers

(1) Der Antrag auf erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbands und die Zulassung der Änderung der Anlagen des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen:

- a) Name und Anschrift des Abnehmers, sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes;
- b) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechenden Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf des Hausanschlusses und der beabsichtigte Standort des Wasserzählers ergibt;
- c) Name des Unternehmers, der die Anlage des Abnehmers errichten soll;
- d) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
- e) schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers, alle Kosten, die er nach der Verbandssatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat, zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses und der Verbrauchsleitungen und für die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.

Alle Unterlagen sind vom Abnehmer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

(2) Der Verband prüft, ob der Anschluss und die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Verband seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Ausfertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit den Arbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses darf erst begonnen werden, wenn der Vorstand schriftlich zugestimmt hat; erteilte Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Genehmigungen, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind, müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

(4) Alle Installationsarbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, dass die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.

(5) Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

§9 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Abnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu decken. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Eigenversorgung mit Regenwasser zur Gartenbewässerung.

(2) Zugelassene eigene Wasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind von der Verbandsanlage streng zu trennen. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

(3) Der Zusammenschluss von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen sowie die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke, für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.

(4) Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlageteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes auf den Hausanschluss einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlussschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten. Setzungen und Hebungen der Schieber- und Hydrantenkappe sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkung ausreichend zu schützen.

(5) Der Abnehmer und von ihm beauftragte Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Hausanschlussleitungen, Hausleitungen und an den Wasserzählern dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, dass die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlagenteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbands, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, gegebenenfalls auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.

(7) Jeder Abnehmer, dessen Grundstück im Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes liegt, muss die Verlegung von Hausanschluss-Leitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und desgleichen unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.

(8) Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10 Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbands, Wassereinstellung

(1) Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Beitragsordnung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind. Der Verband übernimmt keine Gewähr für einen gleichbleibenden Druck und für die ausreichende Beförderung des Wassers im Grundstücksanschluss und in der Verbrauchsleitung, insbesondere bei hochgelegenen Grundstücken.

(2) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbandes nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Wasserlieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Entsprechende Absperrungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsunabhängiger Entgelte. Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, dass dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder, nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.

(5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

§ 11 Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlussleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluss kein Wasserentnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezuges unzulässig.

§ 12 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu beantragen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstückes vorzulegen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Bezug des Bauwassers fest.

§ 13 Abgaben

(1) An den Verband sind öffentliche Abgaben in Form von Gebühren und Beiträgen zu leisten. Der Verband ist berechtigt, die in den §§ 14 ff dieser Wasserbezugsordnung genannten Abgaben zu erheben.

(2) Abgabenschuldner ist der Abnehmer. Die Abgabenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Wasserbezugsordnung die Leistungspflicht des Abnehmers knüpft.

(3) Höhe und Art der erhobenen Abgaben ergeben sich aus der Beitragsordnung, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.

§ 14 Einmaliger Anschlussbeitrag

(1) Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluss an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen.

(2) Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass damit langfristig die Investitionen des Verbandes abgedeckt werden, deren Kosten über den Beitrag nach § 15 dieser Satzung nicht gedeckt sind.

(3) Der Anschlussbeitrag ergibt sich, indem die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude in Quadratmeter multipliziert wird mit dem Beitragssatz für die Geschossfläche pro Quadratmeter. Der Beitragssatz für die Geschossfläche pro Quadratmeter ist der Beitragsordnung zu entnehmen. Der einmalige Anschlussbeitrag entsteht, wenn dem Anschlussantrag nach § 8 der Wasserbezugsordnung vom Verband zugestimmt wurde.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Fertigstellung der Hauptleitung oder die Zustimmung zum Anschlussantrag, wenn diese später erteilt wird. Wird die relevante Geschossfläche auf dem Grundstück später erhöht, so wird ein Ergänzungsbeitrag festgesetzt. Der Ergänzungsbeitrag entsteht mit Abschluss der baulichen Maßnahme. Er errechnet sich aus dem Beitrag für die bauliche Erweiterung unter Abzug des früher für das Grundstück geleisteten Anschlussbeitrags.

(5) Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt gemäß der nachfolgenden Kriterien:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 15 Beitrag zum Bau von Anlagen, Vorschuss

(1) Der Verband ist berechtigt, von den Abnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Umgelegt werden höchstens 70% der tatsächlichen Kosten.

(2) Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag erheben, soweit dies jeweils notwendig ist, um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von

a) der überörtlichen Versorgung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen

b) der örtlichen Versorgung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht Verteilungsanlagen sind

abzudecken. Umgelegt werden können bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten.

(3) Die umzulegenden Baukosten werden auf die Abnehmer in dem Verhältnis verteilt, wie sich die Größen ihrer Geschossflächen zueinander verhalten. Für die Berechnung der Geschossflächen gilt § 14 Abs. (5) dieser Satzung.

(4) Der Verband kann eine angemessene Vorausleistung auf den Beitrag festsetzen, nachdem ein Beschluss zur Ausführung der Baumaßnahmen bezüglich der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Absatz (1) bzw. der übrigen Anlagen nach Absatz (2) vorliegt.

Der endgültige Beitrag wird festgesetzt nach Eingang der letzten Rechnung für die in Absatz (1) und Absatz (2) genannten Anlagen. Das ist gleichzeitig der maßgebliche Zeitpunkt für seine Berechnung, insbesondere nach diesem Zeitpunkt sich ändernde Geschossflächen bleiben unberücksichtigt.

§ 16 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch den Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr wird jährlich abgerechnet. Höhe und Berechnung regelt die Beitragsordnung.

§ 17 Grundgebühr

Die jährlich abzurechnende Grundgebühr erfasst alle verbrauchsunabhängigen Kosten (wie z.B. Kapitalsdienst, Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen). Sie ergibt sich, indem die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude in Quadratmeter multipliziert wird mit dem Grundgebührensatz für die Geschossfläche pro Quadratmeter. Der Grundgebührensatz pro Quadratmeter ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt gemäß § 14 Abs. (5) WBO. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Geschossfläche ist der erste Tag des Abrechnungszeitraums; nach diesem Zeitpunkt eintretende Veränderungen an der Geschossfläche werden erst im drauf folgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

§ 18 Zählergebühr

Als Ausgleich für alle Kosten, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen, erhebt der Verband eine jährliche Zählergebühr, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Entfelden, den 19.10.2024

Wasserbeschaffungsverband Entfelden

Elisabeth Höflinger-Nayder
Verbandsvorsteherin

Wasserbeschaffungsverband Entfelden Beitragsordnung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Entfelden erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Beitragsordnung als Satzung.

§1 Gebühren

(1) Verbrauchsgebühr

Die Gebühr für den Wasserverbrauch beträgt je verbrauchten Kubikmeter Trink- und Brauchwasser **EUR 0,50**

(2) Grundgebühr

Der Gebührensatz für die Geschossfläche pro Quadratmeter beträgt **EUR 0,12**

(3) Zählergebühr

Die jährliche Zählergebühr beträgt

1. für Zähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m³/h **EUR 22,00**
2. für Zähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m³/h **EUR 25,00**

§ 2 Beiträge

Einmaliger Anschlussbeitrag

Der Beitragssatz für die Geschossfläche pro Quadratmeter beträgt **EUR 15,00**

§ 3 Umsatzsteuer

Auf sämtliche in der Beitragsordnung genannten Abgaben wird durch den Wasserbeschaffungsverband zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung außer Kraft.

Entfelden, den 19.10.2024

Wasserbeschaffungsverband Entfelden

Elisabeth Höflinger-Nayder
Verbandsvorsteherin

Traunstein, den 07.11.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat



LAGEPLAN

DES WASSERBESCHAFFUNGS-
VERBANDES ENTFELDEN,
GEMEINDE REIT IM WINKL,
ZUR WASSERVERSORGUNG
DES ORTSTEILS ENTFELDEN
VERSORGUNGSGBIET

VERBANDSVORSTEHER:

HÖFLINGER-NAYDER ELISABETH ENTFELDENER STR: 15
83242 REIT IM WINKL, ENTFELDEN

PLANINHALT:

LAGEPLAN WASSERVERSORGUNG ENTFELDEN.

PLANUNG:
MICHAEL WILLERS CHEMSEESTR. 45 83242 REIT IM WINKL
STAATL. GEPRÜFTER BAUTECHNIKER, ZIMMERERMEISTER
TEL.: 08640-339 e-mail: >michael.willers@t-online.de<

DATUM	MASSTAB	PROJ. NR.	UNTERSCHRIFT
26.08.2024	1/2000	2016/1	